

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3822/2025

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Beschluss Fortführung Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität ab 2026				
TOP - Nr.			Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:			Erstelldatum		19.12.2025	
Verfasser		Gessner, Claudia		Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet		43 Stadtentwicklung		Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit		Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung		15.07.2026	Ö

Anlagen:	1. 2021-04-12_Richtlinien Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität i.K. ab 12.04.2021 2. 2021-04-12_Antrag Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität_1.1_i.K.ab 12.04.2021 3. 2024-04-23_Richtlinien 2024 bis 2025 mit OB Unterschrift 4. Antrag Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität_2024
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau entscheidet sich für einen der folgenden Beschlussvorschläge 1 oder 2 und beschließt dementsprechend:

1. Das städtische Förderprogramm zur Fahrrad- und Elektromobilität wird im Jahr 2026 und den Folgejahren **unbefristet wie ursprünglich im Februar 2021** beschlossen fortgeführt. Die Förderrichtlinien (Basis: Version vom 12.04.2021) sind durch den Oberbürgermeister schnellstmöglich in Kraft zu setzen. Sollten Änderungs-/Ergänzungswünsche seitens der Politik oder der Verwaltung im Laufe der Zeit auftreten, können diese gebündelt beantragt und entsprechend im Ausschuss behandelt werden.
2. Das städtische Förderprogramm zur Fahrrad- und Elektromobilität wird im Jahr 2026 und den Folgejahren **unbefristet mit der Richtlinienversion vom**

23.04.2024, also nur Förderung für Lastenpedelecs, Lastenfahrräder, Fahrradanhänger und (E-)Dreiräder für Erwachsene, fortgeführt. Die Förderrichtlinien sind durch den Oberbürgermeister schnellstmöglich in Kraft zu setzen. Sollten weitere Änderungs-/Ergänzungswünsche seitens der Politik oder der Verwaltung im Laufe der Zeit auftreten, können diese gebündelt beantragt und entsprechend im Ausschuss behandelt werden.

3. In der zukünftigen Haushaltsplanung sollen jährlich weiterhin Mittel in Höhe von (Betrag wird in der Sitzung festgelegt) xxx € pro Jahr im Haushalt angemeldet werden. Es ist zu prüfen, ob diese Summe auch für die Jahre 2026 und 2027 noch zur Verfügung gestellt werden können, wenn die Anzahl der eingehenden Anträge entsprechend hoch werden sollte.

Referent/in	Pöttsch/SPD	Verkehr, Tiefbau	Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in		Klimaschutz und Energie	Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen					
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	2026/ 2027	je 20.000 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Nein	jährlich ab 2028	zu beschließen €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten	Jährlich		entsprechend beschlossene Summe	€	

Sachvortrag:

Mit Wirkung vom 08.08.2019 wurden die „Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung von Pedelecs, Lastenpedelecs, Elektro-Kleinkraftträdern, Lastenfahrrädern und Lastenanhängern (Förderprogramm Fahrrad- und E-Mobilität)“ erstmalig in Kraft gesetzt und leicht modifiziert in 2020 fortgesetzt.

Mit den **Richtlinien, welche ab 12.04.2021 unbefristet in Kraft** gesetzt wurden, wurden der Erwerb folgender Fahrzeuge in der entsprechend angegebenen Höhe gefördert (Anlage 1 – „RiLi 2021“):

- Gewerbliche Pedelecs (25% der Kosten, max. 500€, keine Privathaushalte)
- Lastenpedelecs und eine Kombination/ ein Gespann aus Pedelec und Anhänger (25% der Kosten, max. 750€ für Gespanne und 1.000€ für Lastenpedelecs)
- Lastenfahrräder und eine Kombination/ ein Gespann aus Fahrrad und Anhänger (25% der Kosten, max. 750€)
- Fahrradanhänger (25% der Kosten, max. 250€)
- (E-)Dreiräder für Erwachsene (25% der Kosten, max. 1000€)
- S-Pedelecs (25% der Kosten, max. 750€)
- Elektro-Kleinkraftträder (25% der Kosten, max. 750€)
- Klimaprämie (wenn gefördertes Elektro-Kleinkrafttrad nachweislich mit Strom aus 100% erneuerbaren Energien geladen wird, einmaliger Zuschuss 200€)

Zur Finanzierung wurden im Haushalt 2021 50.000€ beantragt. Diese Summe wurde vorerst auch für die Folgejahre beantragt, es sei denn die Haushaltslage oder die Nachfrage erfordert eine Veränderung der Summe. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in Abhängigkeit der Reihenfolge des Antragseingangs. Sind die Mittel verbraucht (oder in einem Jahr gar keine Mittel genehmigt), werden Anträge abgelehnt.

Aufgrund der Haushaltslage kam es dann im Rahmen der Haushaltskonsolidierungen für den Doppelhaushalt **2024/2025 zu einer Reduzierung** der beantragten Mittel (30.000 €) und es wurden lediglich folgende Fahrzeuge gefördert (Anlage 2 – „RiLi 2024“):

- Lastenpedelecs (25% der Kosten, max. 1.000€)
- Lastenfahrräder (25% der Kosten, max. 750€)
- Fahrradanhänger (25% der Kosten, max. 250€)
- (E-)Dreiräder für Erwachsene (25% der Kosten, max. 1000€)

Folgende Anträge wurden in den letzten Jahren mit den entsprechend aufgelisteten Fördermitteln bewilligt:

- 2019: 18 Anträge – ca. 18.000'€ Fördermittel
- 2020: 54 Anträge, 5 Klimaprämien – ca. 35.700 € Fördermittel
- 2021: 71 Anträge, 4 Klimaprämien – ca. 39.700 € Fördermittel
- 2022: 97 Anträge, 4 Klimaprämien – ca. 49.700 € Fördermittel
- 2023: 55 Anträge, 1 Klimaprämie – ca. 30.600 € Fördermittel
- 2024: 21 Anträge – ca. 12.092,27 € Fördermittel
- 2025: 29 Anträge – ca. 13.505,86 € Fördermittel

Somit muss für die Jahre ab 2026 entschieden werden, in welcher Form das Förderprogramm weiterzuführen ist und welche Summe für die Förderungen bereitzustellen ist.

Übergangsweise wurde das Förderprogramm von 2024/2025 verlängert und ist seit 1.1.2024 gültig. Für die Jahre 2026 und 2027 sind je 20.000€ vorgesehen.

Nach aktuellem Stand (5.6.2026) sind 15 Anträge für Anhänger, Lastenpedelecs oder E-Dreiräder eingegangen. Die hierfür vorgesehene Förderhöhe beträgt rd. 6.700€.

Aktuell ist folgende Regelung bzgl. **Ersatzbeschaffungen** im Antrag enthalten, welche aus Sicht der Verwaltung unverändert beibehalten werden kann:

„Pro Antragsberechtigten kann in einem Zeitraum von 5 Jahren einmalig ein Fahrzeug gefördert werden.“ In der Sitzung kann entschieden werden, diese Regelung auch in den Text der Richtlinie selber mit aufzunehmen, zwingend notwendig ist dies nicht.

Die Verwaltung wird weiterhin regelmäßig mit entsprechenden Meldungen auf der Homepage, in sozialen Medien oder in der Presse auf das Förderprogramm aufmerksam machen.

Die Stadtverwaltung kommt somit zu dem auf Seite 1 formulierten Varianten 1 und 2 für einen Beschlussvorschlag.